

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld



mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 30

Freitag, den 08. April 2022

Nr. 4

Amtliche Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Berlingerode

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Berlingerode wird am 12.06.2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürK-

WG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer 10 / 11 (EG) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Berlingerode c/o VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Berlingerode, 21.03.2022

gez. Dr. Bertram

Wahlleiter

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Berlingerode

zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 10.05.2022, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus,
Hauptstraße 55 in Berlingerode**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Berlingerode, 21.03.2022

gez. Dr. Bertram

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Berlingerode wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10 / 11 (EG), Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10/11 (EG) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name und die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Der 26.05.2022 ist ein gesetzlicher Feiertag. Am Freitag, den 27.05.2022 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt hat in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Berlingerode, den 21.03.2022
gez. Dr. Bertram
Wahlleiter

**Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hägerburg“
(Vorentwurf)**

Bekanntmachung Änderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode hat am 21.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Hägerburg“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarten zu entnehmen. In den Geltungsbereich wurde das geplante Vorhaben BP Nr. 11 „Kaninchenberg“ mit einbezogen.

Der Änderungsbeschluss 14/2021 vom 21.06.2021 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Bauamt der VG Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen (Zimmer 306) steht Ihnen zur Erörterung und Anhörung während der Sprechzeiten der VG

in der Zeit vom 11. April 2022 bis 11. Mai 2022

zur Verfügung.

Stellungnahmen können in dieser Zeit schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Sprechzeiten:

Mo.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Die.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mi.:	geschlossen	
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

sowie nach telefonischer Vereinbarung

Hinweis:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten Einschränkungen.

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, möchten wir interessierten Bürgern die Möglichkeit anbieten, sich unter Tel.: 036071 84615 vorab einen Termin zu vereinbaren.

Es besteht Maskenpflicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter

<https://www.lindenberg-eichsfeld.de> unter der Rubrik „Verwaltung - Aktuelles - Bekanntmachungen/Veröffentlichungen“ (https://www.lindenberg-eichsfeld.de/e157/e364/e405/index_ger.html) eingesehen werden.

Dr. Bertram
Bürgermeister

Übersichtsplan - Vorentwurf 2. Änderung „Hägerburg“



**Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode
Bebauungsplan Nr. 9 „Zum Rittersumpffgraben“**

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Der Bereich der Flurstücke 142/1 und 142/2 der Gemarkung Berlingerode, Flur 1 soll zum Zweck der Ausweisung als Wohnbaufläche überplant werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes zur Errichtung von Wohngebäuden.

Mit Schreiben vom 15.09.2021 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern und gegebenenfalls vorhandene, für die Umweltprüfung relevante Informationen und Kenntnisse bekannt zu geben.

In der Zeit vom 21.09.2021 bis 30.10.2021 erfolgte eine öffentliche Auslegung / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (parallel zur 3. Änderung des FNP).

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Zum Rittersumpffgraben“ mit Begründung und Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 11. April 2022 bis 11. Mai 2022

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten* zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. den Flächennutzungsplan unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt. Auch die nach Einschätzung der Gemeinde Berlingerode vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Sprechzeiten:

Mo-Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mi.:	geschlossen	
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Hinweis:

Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten Einschränkungen.

Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, möchten wir interessierten Bürgern die Möglichkeit anbieten, sich unter Tel.: 036071 84615 vorab einen Termin zu vereinbaren. Es besteht Maskenpflicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

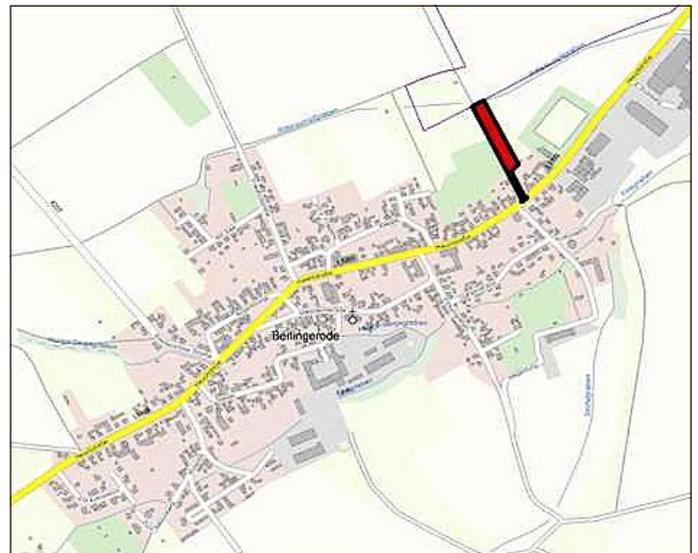
Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter

<https://www.lindenberg-eichsfeld.de> unter der Rubrik „Verwaltung - Aktuelles - Bekanntmachungen/Veröffentlichungen“ (https://www.lindenberg-eichsfeld.de/e157/e364/e405/index_ger.html)

eingesehen werden.

Dr. Bertram
Bürgermeister

**Übersichtsplan Geltungsbereich - Bebauungsplan Nr. 9
„Zum Rittersumpffgraben“**



Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Träger öffentlicher Belange	Inhalt
Mensch und menschliche Gesundheit	
LK Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde	- Gebiet in Einflussbereich von Sport- und Spielflächen und geplanten Gewerbeflächen → mgl. Einfluss ist zu untersuchen
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	- Abschätzung, ob Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 eingehalten werden können, wenn nicht → Erstellung Schallgutachten - Einhaltung 18. BImSchV erforderlich, da Sportanlage in unmittelbarer Umgebung
Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt	
LK Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde	- Schutzgebiete und -objekte nicht betroffen - Keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände - Naturschutzfachlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird zugestimmt
Fläche	
	-
Boden	
LK Eichsfeld, Untere Bodenschutzbehörde	- Betrachtung des Schutzguts anhand der Bodenschätzungsdaten erforderlich → bodenfunktionale Gesamtbewertung vorzunehmen
Wasser	
LK Eichsfeld, Untere Wasserbehörde	- Keine Schutzgebiete betroffen - Tangierung Gewässer II. Ordnung, Einhaltung Bestimmungen gem. WHG und ThürWG
Klima und Luft	
	-
Landschaftsbild	
LK Eichsfeld, Bauaufsicht/Städtebau	- Städtebauliche Ordnung muss gewährleistet werden - Gebiet ragt in die freie Landschaft
Thüringer Landesverwaltungsamt	- Geländeprofil / Relief einfügen, um Einfügung zu gewährleisten
Kulturgüter	
LK Eichsfeld, Untere Denkmalschutzbehörde	- Keine Kulturdenkmale betroffen
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	- Belange wurden eingehalten

Bauleitplanung der Gemeinde Berlingerode

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berlingerode

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung / Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Mit Schreiben vom 15.09.2021 wurden die betroffenen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern und gegebenenfalls vorhandene, für die Umweltprüfung relevante Informationen und Kenntnisse bekannt zu geben.

In der Zeit vom 21.09.2021 bis 30.10.2021 erfolgte eine öffentliche Auslegung / frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (parallel zum BP „Zum Rittersumpfgaben“).

Nach der Auslegung erfolgten Änderungen der Planunterlagen (verschiedene Bereiche - nicht nur den BP „Zum Rittersumpfgaben“ betreffend).

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 11. April 2022 bis 11. Mai 2022

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg / Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, im Bauamt Zimmer 306, während der Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan bzw. den Flächennutzungsplan unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind verfügbar und werden ebenfalls öffentlich ausgelegt. Auch die nach Einschätzung der Gemeinde Berlingerode vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB werden ebenfalls öffentlich ausgelegt:

Sprechzeiten:

Mo-Mi.:	9.00 - 12.00 Uhr	
Di.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.30 Uhr
Mi.:	geschlossen	
Do.:	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.30 Uhr
Fr.:	9.00 - 12.00 Uhr	

Sowie nach terminlicher Vereinbarung.

Hinweis:

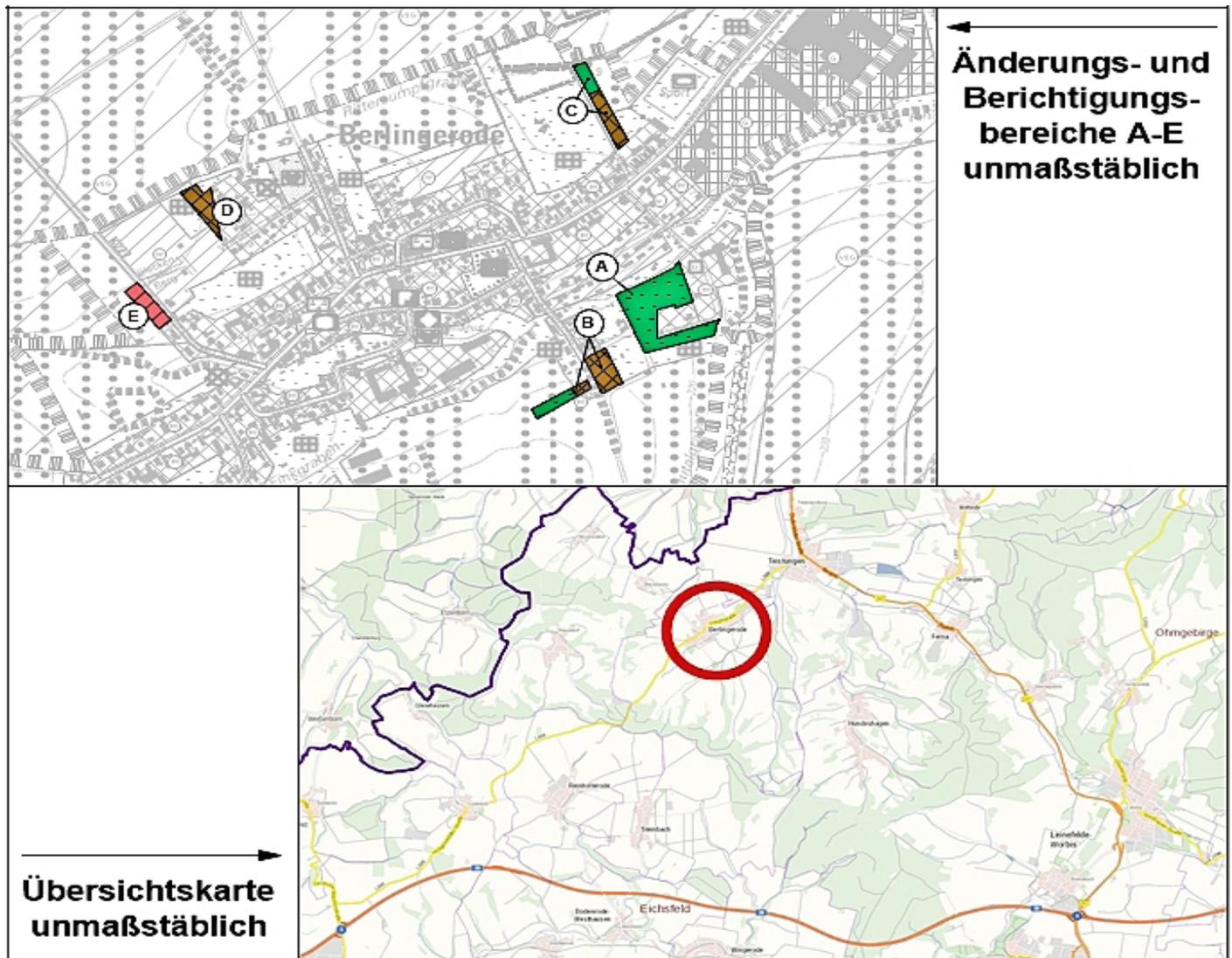
Aufgrund der COVID-19-Pandemie gelten Einschränkungen. Um den notwendigen Abstand zwischen Personen wahren zu können, möchten wir interessierten Bürgern die Möglichkeit anbieten, sich unter Tel.: 036071 84615 vorab einen Termin zu vereinbaren. Es besteht Maskenpflicht. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB sind die Planunterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und können auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld unter <https://www.lindenberg-eichsfeld.de> unter der Rubrik „Verwaltung - Aktuelles - Bekanntmachungen/Veröffentlichungen“ (https://www.lindenberg-eichsfeld.de/e157/e364/e405/index_ger.html)

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Träger öffentlicher Belange	Inhalt
Mensch und menschliche Gesundheit	
LK Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde	- Gebiet in Einflussbereich von Sport- und Spielflächen und geplanten Gewerbeflächen → mgl. Einfluss ist zu untersuchen
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	- Abschätzung, ob Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 eingehalten werden können, wenn nicht → Erstellung Schallgutachten - Einhaltung 18. BImSchV erforderlich, da Sportanlage in unmittelbarer Umgebung
Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt	
LK Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde	- Schutzgebiete und -objekte nicht betroffen - Keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände - Naturschutzfachlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanz wird zugestimmt
Fläche	
	-
Boden	
LK Eichsfeld, Untere Bodenschutzbehörde	- Betrachtung des Schutzguts anhand der Bodenschätzungsdaten erforderlich → bodenfunktionale Gesamtbewertung vorzunehmen

Wasser	
LK Eichsfeld, Untere Wasserbehörde	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Schutzgebiete betroffen - Tangierung Gewässer II. Ordnung, Einhaltung Bestimmungen gem. WHG und ThürWG
Klima und Luft	
	-
Landschaftsbild	
LK Eichsfeld, Bauaufsicht/Städtebau	<ul style="list-style-type: none"> - Städtebauliche Ordnung muss gewährleistet werden - Gebiet ragt in die freie Landschaft
Thüringer Landesverwaltungsamt	- Geländeprofil / Relief einfügen, um Einfügung zu gewährleisten
Kulturgüter	
LK Eichsfeld, Untere Denkmalschutzbehörde	- Keine Kulturdenkmale betroffen
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	- Belange wurden eingehalten

Übersichtsplan: Entwurf - 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Berlingerode



Brehme

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Brehme wird am 12.06.2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch

schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer 10 / 11 (EG) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Brehme c/o VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel

der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Brehme, 21.03.2022
gez. Siebert
Wahlleiterin

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
für die Gemeinde Brehme**

zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
**am Dienstag, den 10.05.2022, um 19.00 Uhr,
im kleinen Besprechungsraum Kindergarten,
Wildunger Straße 3 in Brehme**
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Brehme, 21.03.2022
gez. Siebert
Wahlleiterin

**Öffentliche Bekanntmachung über das Recht
auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und d
ie Erteilung von Wahlscheinen**

für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Brehme wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10 / 11 (EG), Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10/11 (EG) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name und die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 26.05.2022 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 27.05.2022 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Brehme, den 21.03.2022
gez. Siebert
Wahlleiterin

Ecklingerode

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Ecklingerode wird am 12.06.2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für

die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer 10 / 11 (EG) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren

Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWVO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Ecklingerode c/o VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonntag, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ecklingerode, 21.03.2022

gez. Müller

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ecklingerode wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10 / 11 (EG), Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10 / 11 (EG) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ecklingerode

zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 10.05.2022, um 19.00 Uhr,
im Dorfgemeinschaftshaus,
Brückenstraße 2 A in Ecklingerode**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ecklingerode, 21.03.2022

gez. Müller

Wahlleiter

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name und die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 26.05.2022 ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 27.05.2022 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ecklingerode, den 21.03.2022
gez. Müller
Wahlleiter

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ecklingerode am 10.11.2021 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.10.2021

Beschluss Nr.: 28/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Gemäß § 42 (2) ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 06.10.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 5
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

TOP 4

Beschluss Forstwirtschaftsplan 2021

Beschluss Nr.: 29/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode stimmt dem Forstwirtschaftsplan 2021 für Kommunalwald der Gemeinde Ecklingerode, erstellt vom Thüringer Forstamt Leinefelde, in der vorliegenden Fassung zu.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 6
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschlussfassung - Städtebaulicher Vertrag mit Erschließungsträger „Im Strange“

Beschluss Nr.: 30/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode beschließt den Städtebaulichen Vertrag in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 6
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Ecklingerode, 17.03.2022

gez. Sieber
Bürgermeister

Ferna

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Ferna wird am 12.06.2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamten-

verhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer 10 / 11 (EG) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Ver-

waltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Ferna c/o VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wahlbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Ferna, 21.03.2022

gez. Oberkersch

Wahlleiter

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Ferna

zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet

**am Dienstag, den 10.05.2022, um 19.00 Uhr,
im Feuerwehrgerätehaus,
Bäckergasse 3 A in Ferna**

statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Ferna, 21.03.2022

gez. Oberkersch

Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Ferna wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10 / 11 (EG), Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10 / 11 (EG) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de

Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name und die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 26.05.2022, ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 27.05.2022 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Ferna, den 21.03.2022
gez. Oberkersch
Wahlleiter

Bekanntmachung der in der Sitzung des Gemeinderates Ferna am 22.11.2021 gefassten Beschlüsse:

TOP 3

Beschluss - Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2021

Beschluss Nr.: 43/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 13.09.2021.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 9
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 4

Beschluss - Aufhebung des Beschlusses Nr. 37/2021

Beschluss Nr.: 44/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 37/2021 und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 9
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5

Beschluss - 2. Änderung der Friedhofssatzung

Beschluss Nr.: 45/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Ferna beschließt die 2. Änderung der Friedhofssatzung in der vorliegenden Form. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 9
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 6

Beschluss - Aufstellung Beteiligungsbericht 2021 über die unmittelbare Beteiligung der KET an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern im Jahr 2020

Beschluss Nr.: 46/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat Ferna nimmt den vorliegenden Beteiligungsbericht 2021 gemäß § 23 ThürKGG in Verbindung mit § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung des Kommunalen Energiezweckverband Thüringen (KET) an der Kommunalen Energie Beteiligungsgesellschaft Thüringen (KEBT AG) bzw. am KEBT-Konzern im Jahr 2020 zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 9
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 7

Beschluss - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 05/2013 vom 25.02.2013

Beschluss Nr.: 47/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ferna hebt hiermit den Aufstellungsbeschluss Nr. 05/2013 vom 25.02.2013 auf und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 9
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 8

Beschluss - Aufhebung des Beschlusses Nr. 08/2016 vom 22.02.2016

Beschluss Nr.: 48/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ferna hebt hiermit den Beschluss Nr. 08/2016 vom 22.02.2016 auf und erklärt ihn für nichtig.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen: 9
Nein Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 9

Beschluss - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ nach § 13 b BauGB

Beschluss Nr.: 49/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße“ wird hiermit beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen:	9
Nein Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 11

Beschluss - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Postweg“

Beschluss Nr.: 50/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Entwurf der 1. Änderung Bebauungsplanes Nr. 4 „Postweg“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft. (s. Abwägung) Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen:	9
Nein Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 12

Feststellungsbeschluss - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Postweg“

Beschluss Nr.: 51/2021

Abstimmung über den Beschlussvorschlag

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft. (s. Abwägung) Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Begründung wird gebilligt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Ja Stimmen:	9
Nein Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Ferna, den 17.03.2022

gez. Oberkersch
Bürgermeister

Wehnde

Öffentliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters

1.

In der Gemeinde Wehnde wird am 12.06.2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt.

Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 30 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie

dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld oder im Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Eichsfeld, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld bis zum 09.05.2022, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in 37339 Teistungen, Hauptstraße 17, Zimmer 10 / 11 (EG) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29.04.2022 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Wehnde c/o VG Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29.04.2022 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 09.05.2022 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 10.05.2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Wehnde, 21.03.2022
gez. Heublein
Wahlleiterin

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses für die Gemeinde Wehnde

zur Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet
am Dienstag, den 10.05.2022, um 19.00 Uhr,
in der Gemeindeverwaltung,
Obere Dorfstraße 2 in Wehnde
statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Listenverbindungen und Beschlussfassung über ihre Zulassung

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Wehnde, 21.03.2022
gez. Heublein
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Bürgermeisterwahl am 12.06.2022

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Wehnde wird in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10 / 11 (EG), Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.05.2022 bis zum 27.05.2022 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Zimmer 10/11 (EG) während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 22.05.2022 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 10.06.2022, bis 18.00 Uhr, bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 11.06.2022, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 12.06.2022 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 26.06.2022 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 12.06.2022 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 24.06.2022 bis 18.00 Uhr bei der

Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Einwohnermeldeamt, Zimmer 11
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen

Email: gottlieb@lindenberg-eichsfeld.de
Telefax: 036071/96258

mündlich oder schriftlich beantragt werden.
Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 25.06.2022, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name und die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 12.06.2022 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 26.06.2022 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hinweis:

Die Einsichtnahme und die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift sind nur während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung möglich. Donnerstag, der 26.05.2022, ist ein gesetzlicher Feiertag (Christi Himmelfahrt). Am darauffolgenden Freitag, den 27.05.2022 ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld geschlossen. Nur das Einwohnermeldeamt ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Wehnde, den 21.03.2022
gez. Heublein
Wahlleiterin



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
Hauptstraße 17, 37339 Teistungen
Tel.: 03 60 71 / 84 5
Fax: 03 60 71 / 96 25 8
E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de
Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
98704 Ilmenau OT Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Textteil des Amtsblatts:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Verantwortlich für Veröffentlichungen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld ist der Gemeinschaftsvorsitzende der VG Lindenberg/Eichsfeld:

Für sonstige Artikel und Berichte sind allein die Verfasser verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere das die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg-Nachrichten ist hierfür nicht allein verantwortlich.

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Herr Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt.

Bezugsmöglichkeiten: Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,50 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen.

Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen.
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Lindenberg Nachrichten



mit Einlage
„Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld“

Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld
und der Mitgliedsgemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde,
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen

Jahrgang 18

Freitag, den 8. April 2022

Nr. 4

FROHE OSTERN

wünscht
Ihnen

Im Namen der
Verwaltungsgemeinschaft
Lindenberg/Eichsfeld

Ihr Thomas Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender



Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld und Standesamt Teistungen

Montag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr geschlossen
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Das Bürgerbüro hat jeden letzten Samstag im Monat nach Bedarf von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

Sollte dieser letzte Samstag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, ist das Bürgerbüro am vorletzten Samstag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr bei Bedarf geöffnet.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist zwingend erforderlich.

Die Verwaltung arbeitet in Gleitzeit.

Terminvereinbarungen mit den zuständigen Mitarbeitern/innen sind selbstverständlich auch außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Frau Reschwamm	
Hauptstraße 17, Teistungen, Zimmer 201	
Dienstag	09.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 bis 17.30 Uhr
Tel.	036071/84624
Tel.	036071/87120

Annahmestelle für Bioabfälle und Elektrokleingeräte

Bauhof

Gemeinde Teistungen, Duderstädter Straße 5

Öffnungszeiten:

Freitag	15:00 - 18:00 Uhr
Samstag	10:00 - 15:00 Uhr

Redaktions- und Anzeigenschluss - Termine für die Ausgabe 05/2022

Freitag, 06.05.2022

Erscheinungstermin

Freitag, 20.05.2022

Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsteilbürgermeister

Die Termine finden nur nach vorheriger Absprache statt. Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.

Ort	Bürgermeister/ Ortsteilbürgermeister	Wo?	Sprechzeiten	Telefon während der Sprechzeiten
Gemeinde Berlingerode	Dr. Daniel Bertram	Gemeindebüro, Hauptstraße 55	Telefonsprechstunde Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/70622586
Gemeinde Brehme	Marco Tasch	Gemeindebüro, Wildunger Straße 3	Freitag: ab 18.00 Uhr	036071/97100
Gemeinde Ecklingerode	René Sieber	Gemeindebüro, Friedensplatz 7	Montag: 17.00 - 18.00 Uhr	036071/97840
Gemeinde Ferna	Erich Oberkersch	Gemeindebüro, Dorfstraße 33	Montag: 18.00 - 19.00 Uhr	036071/96350
Gemeinde Tastungen	Mario Nolte	Gemeindebüro, Dorfstraße 25	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0171/9331678
Gemeinde Teistungen	Christoph Krukenberg	Gemeindebüro, Hauptstraße 17	Mittwoch: 16.00 - 18.00 Uhr	036071/84613
OT Böseckendorf	Erhard Zwingmann	Dorfstraße 38	nach Vereinbarung	036071/96212
OT Neuendorf	Gerhard Fromm	Dorfstraße 35	nach Vereinbarung	036071/80617
OT Teistungen	Heiko Franke	Hauptstraße 47	nach Vereinbarung	036071/91530 oder 0151/41956626
Gemeinde Wehnde	Jens Sieber	Gemeindebüro, Obere Dorfstraße 2	Mittwoch: 17.00 - 18.00 Uhr	0151/11451299



Impressum

Lindenberg Nachrichten

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen, Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de, Internet: www.lindenberg-eichsfeld.de **Verlag und Druck:** Linus Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 21, E-Mail: info@wittich-langwiesen.de, Internet: www.wittich.de **Verantwortlich für den Textteil des Amtsblattes:** der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld **Verantwortlich für den Text- und Bildteil der Lindenberg Nachrichten:** die Verfasser der Artikel und Berichte sind allein verantwortlich, dass die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) eingehalten werden, insbesondere dass die Einwilligung der Betroffenen zur Veröffentlichung, sowohl für die Druck- als auch für die Online-Ausgabe, vorliegt. Die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Herausgeber des Amtsblattes und der Lindenberg Nachrichten ist hierfür nicht verantwortlich. **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 / 4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langwiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzei-

genmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Herr Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich. Das Amtsblatt wird in einer Auflage von 2.760 Exemplaren gedruckt und kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld mit 7 Mitgliedsgemeinden und den dazugehörigen Ortsteilen verteilt. **Bezugsmöglichkeiten:** Im Bedarfsfall können Sie das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Einzelausgabe oder Abonnement zum Preis von 2,75 EUR (inklusive Porto und gesetzlicher MwSt.) pro Stück beim Verlag beziehen. Für Veröffentlichungen Dritter wird keine Gewähr übernommen. Irrtümer und Druckfehler vorbehalten. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Informationen aus dem Bürgerhaus der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Vortrag und Bürgerberatung im Grenzlandmuseum

„Geheime Kommunikation und Kryptografie in Deutschland während des Kalten Krieges“



Um Geheimschreibmittel, Tote Briefkästen, Mikrate, unsichtbare Tinte, Lichtsprechgeräte und die Satellitenkommunikation geht es in einem Vortrag im Grenzlandmuseum Eichsfeld in Teistungen. Detlev Vreisleben, Ingenieur der Nachrichtentechnik im Ruhestand, stellt in seinem Vortrag „**Geheime Kommunikation und Kryptografie in Deutschland während des Kalten Krieges**“ die verborgenen Nachrichtenübermittlungsmöglichkeiten der Geheimdienste in Ost und West vor.

Im Vorfeld beantworten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Erfurter Stasi-Unterlagen-Archivs Fragen zum Thema Akteneinsicht. Für die Antragstellung ist ein Personaldokument erforderlich.

Ein Mitarbeiter des Landesbeauftragten des Freistaats Thüringen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Beratungsinitiative SED-Unrecht) berät zu den Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den SED-Unrechtsbe-

reinigungsgesetzen und den daran geknüpften sozialen Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.

Termin: **Donnerstag, 28. April 2022**

14 - 19.00 Uhr Bürgerberatung
19.00 Uhr Vortrag „Geheime Kommunikation und Kryptografie in Deutschland während des Kalten Krieges“

Referent: Detlev Vreisleben

Ort: Grenzlandmuseum Eichsfeld
Duderstädter Str. 7-9, 37339 Teistungen

Der Eintritt ist frei!

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie bitten wir Sie um eine Anmeldung zum Vortrag über die E-Mail-Adresse bildungsstaette@grenzlandmuseum.de oder per Telefon unter der Rufnummer: 036070/9000-0.

Alrun Tauch & Leiterin Stasi-Unterlagen-Archiv Erfurt



14:00 – 19:00 | Bürgerberatung

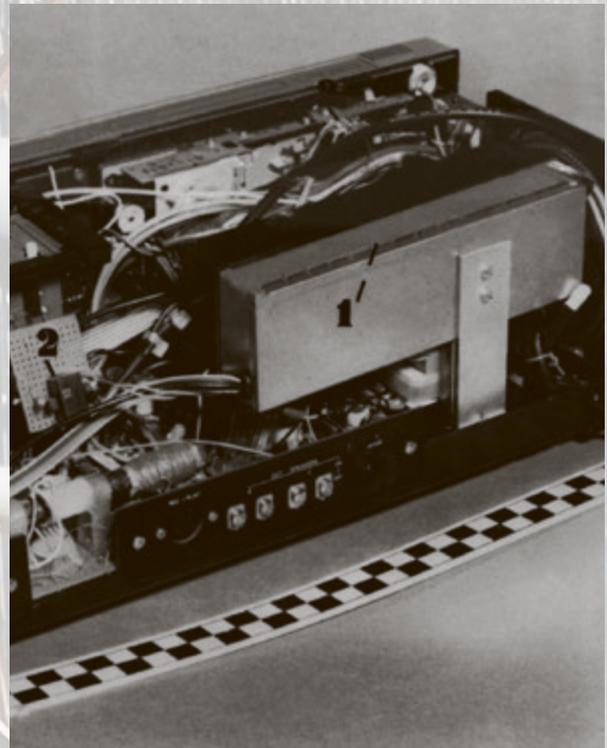
Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

Fachpersonal des Erfurter Stasi-Unterlagen-Archivs und des Thüringer Landesbeauftragten zur Aufarbeitung der SED-Diktatur beantwortet Fragen zu den Themen:

- Antragstellung Privatpersonen (auch Wiederholungsanträge)
- Entschlüsselung der Decknamen inoffizieller Mitarbeiter (IM)
- Anonymisierung (Schwärzung)
- Antragstellung als nahe Angehörige von Verstorbenen oder Vermissten
- Anträge für Forschung und Medien
- Rehabilitierung und Wiedergutmachung

Bringen Sie für eine Antragstellung vor Ort bitte ein gültiges Personaldokument mit.

Für Schulen und andere Bildungseinrichtungen halten wir kostenloses Informationsmaterial bereit.



19:00 | Vortrag

Geheime Kommunikation und Kryptografie in Deutschland während des Kalten Krieges

Informationen können in einem Krieg den entscheidenden Vorteil bringen. Eine intelligente und gute Tarnung bei der Informationsbeschaffung hat für jede Konfliktpartei eine große Bedeutung und kann über den Ausgang der Auseinandersetzung entscheiden.

Doch wie sahen solche Mittel der verdeckten Kommunikation in Zeiten des Kalten Krieges aus? Welche Geheimschreibmittel nutzten die Geheimdienste auf beiden Seiten im Kampf um den besten Informationsfluss? Was sind tote Briefkästen, Lichtsprechgeräte oder Einbauschriften und wie wurden Sie eingesetzt? Welchen Einfluss nahm die sich entwickelnde Satellitenkommunikation auf die Arbeit der Sicherheitsdienste?

Detlev Vreisleben, Ingenieur der Nachrichtentechnik im Ruhestand, erklärt in seinem Vortrag die verborgenen Nachrichtenübermittlungsmöglichkeiten der Geheimdienste in Ost und West.

Verwaltungsgebäude für Besucherverkehr wieder geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Bürgerhaus ist wieder für den Besucherverkehr geöffnet. Alle Mitarbeiter/innen der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld sowie des Eigenbetriebes Lindenberger Wirtschaftsbetriebe - LWB - stehen Ihnen zu den bekannten Öffnungszeiten wieder persönlich zur Verfügung.

Für den Besuch des Verwaltungsgebäudes gilt weiterhin die Maskenpflicht. Das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (OP-Maske, FFP2) ist vorgeschrieben. Die der 3G-Regel (genesen, geimpft, getestet) kommt **nicht** mehr zur Anwendung.

Teistungen, den 29.03.2022
gez. Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender

Informationen aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Die Frage nach dem Warum

von Tobias Reinhold, Pfarrer in Teistungen



Liebe Leserinnen und Leser,

wie kann ein guter, gerechter und liebender Gott eine Welt erschaffen, in der Gewalt, Kriege, Grausamkeit, Mord und Totschlag zum Alltag gehören? Was ist das für ein Gott, der offensichtlich untätig zusieht, wenn Unschuldige leiden und Verbrecher ungestraft davonkommen? Warum lässt Gott zu, dass Millionen von Menschen durch Not und Naturkatastrophen sterben? Warum versagt er seine Hilfe und bleibt trotz aller Bitten und Gebete fern?

Die Frage nach der Gerechtigkeit Gottes und der Unergründlichkeit seines Wesens verstört viele gläubige Menschen seit jeher. Dieses Problem

umschreiben Theologen mit dem Phänomen der so genannten „Theodizee“ (Die Rechtfertigung Gottes angesichts von Leid oder: Wie kann ein guter Gott Leid zulassen?).

Eine typische Frage, die sich auch mancher von uns schon gestellt hat, lautet: Warum gerade ich? In meinem früheren Dienst als Klinikseelsorger und auch jetzt noch höre ich oft die Frage nach dem Warum. Warum habe ich eine Krebserkrankung? Warum musste meine Frau so jung sterben? Warum habe ich mein Kind durch einen tragischen Unfall verloren?

Diese Warum-Fragen kennen Sie alle persönlich im Blick auf Ihr eigenes Leben und Ihre Erfahrungen. Auf alle diese Fragen nach dem Warum erhalten wir aber keine vernünftige Antwort. Auch als glaubende und hoffende Christen müssen wir diese Spannung aushalten und sie wird uns bewusst zugemutet.

Mit dem Palmsonntag, in diesem Jahr am 10.4.2022, treten wir in die Feier der Karwoche ein. Jesus ist den Weg des Leidens gegangen und ihm nicht ausgewichen. Am Kreuz schreit er: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?“ Er erhält keine Antwort auf seine Frage. Wir werden Gott im Gebet auch Fragen stellen dürfen. Gott ist die einzige Stelle, die auf die Frage nach dem Leiden und nach dem Sinn des Lebens eine wirkliche Antwort geben kann. Auch Gott weiß allzu gut, dass das Leben, das er uns Menschen zumutet, nicht nur aus schönen Tagen und Sonnenschein besteht. Wir werden mit dieser Wirklichkeit leben müssen, ebenso mit den Fragen, die sich in uns aufstauen, mit der Hoffnung und mit den Zweifeln. Ob uns eine Antwort noch in dieser Zeit gegeben wird, wissen wir nicht. Mit dem österlichen Blick sieht die Welt anders aus, dadurch erhalten wir Hoffnung und neuen Lebensmut. In der Ewigkeit werden einmal sämtliche Warum-Fragen beantwortet, die uns im irdischen Leben allesamt unerklärlich blieben. Ich wünsche uns allen Kraft und Zuversicht, dem Glauben trotz aller Ungereimtheiten, Fragen und Rätsel treu zu bleiben und als hoffende und optimistische Menschen zu leben.

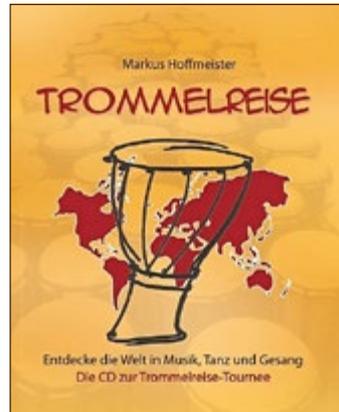
Eine gesegnete Karwoche und dann gesegnete und erlöste Ostern!

Ihr Pfarrer Tobias Reinhold

Teistungen, OT Teistungen

Der Kindergarten Sankt Andreas Teistungen auf Trommelreise mit Markus Hoffmeister

Ein Erlebnis für unsere ganze Einrichtung



Am 11. März 2022 machten sich die Kinder in kleinen Reisegruppen auf den Weg und erfuhren in den Trommelgeschichten und Liedern mit unterschiedlichen Elementen neues aus Afrika.

Markus Hoffmeister begleitet uns mit seinen Trommeln durch den Tag.

Am Nachmittag kamen dann die Reisegruppen zusammen und zeigen sich gegenseitig ihre Erlebnisse. Dabei entfaltet sich ein Trommelfest. So mündet die Trommelreise in ein Erlebnis für die ganze Einrichtung.

Die traditionelle Erzählkultur wird hier belebt.

In Weisheitsgeschichten aus verschiedenen Traditionen konnten die Kinder - mit Musik und mit der Djembe - mit Hand, Herz und Verstand spüren, fühlen und erleben wie wertvoll das Leben ist.

In verschiedenen Erzählungen möchten uns Menschen auch heute noch wichtige Werte für unser Zusammenleben schenken.

Auf dieser interkulturellen Reise konnten die Kinder erleben, dass fremde Welten und Kulturen eine Bereicherung für unser Leben sind.

Auf der sozialen Ebene konnten die Kinder gemeinsamen Rhythmus in der Gruppe neu erleben und spüren. Viele Trommeln schaffen Verbundenheit. Im gemeinsamen Aufeinander hören üben die Kinder eine besondere Achtsamkeit ein.

Das war ein besonders schöner Tag für alle Kinder und Erzieher.

Herzliche Grüße vom Team des Kindergartens Teistungen





Veröffentlichung sonstiger Stellen

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises hat zum Stichtag 01.01.2022 auf Grundlage der Kaufpreissammlung flächendeckend Bodenrichtwerte ermittelt und veröffentlicht.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebietes (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen, insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Im Geoportal Thüringen (www.geoportal-th.de) sind die Bodenrichtwerte kreisweise oder thüringenweit im Shape-Format erhältlich. In eigene Geoinformationssysteme können die Daten auch als Web Map Service (WMS) bzw. als Web Feature Service (WFS) integriert werden. Der Freistaat Thüringen gestattet die kostenfreie kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung der Bodenrichtwerte.

Mit dem „Bodenrichtwertinformationssystem Thüringen (BORIS-TH)“ werden die Bodenrichtwerte unter www.bodenrichtwerte-th.de im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jedermann kann von den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte Auskunft über die Bodenrichtwerte erhalten.

Anschrift:

Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Eichsfeld und des Unstrut-Hainich-Kreises

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
im Katasterbereich Leinefelde-Worbis
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis

Öffentliche Stellenausschreibung

Fachkraft Gewässerunterhaltung / Flussarbeiter für den Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe



Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) wurde auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden am 12. September 2019 neu gegründet. Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden 65 Gemeinden und Städte. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hauptamtliche Arbeitsaufnahme erfolgte zum 01. Januar 2020. Das Verbandsgebiet beinhaltet

die Einzugsgebiete der Leine, der Frieda und der Rosoppe. Es umfasst eine Fläche von ca. 680 km². Der Verbandssitz befindet sich in Heilbad Heiligenstadt.

Der Verband hat unter anderem die Aufgaben, die Gewässer zweiter Ordnung als auch die Deiche und dazugehörige Anlagen sowie ande-

re Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu unterhalten und den Gewässerausbau nach Maßgabe des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der Verband die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (Leine) sowie Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung als auch optional die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und die Landschaftspflege.

Der GUV LFR beabsichtigt einen Großteil der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern erster und zweiter Ordnung in Eigenleistung zu erbringen.

Daher suchen wir für den Gewässerunterhaltungsverband ab sofort, spätestens jedoch zum 1. Juni 2022 eine

Fachkraft zur Gewässerunterhaltung / Flussarbeiter

Ihre Schwerpunktaufgaben:

- Gewässerunterhaltung
 - o Graben- und Sohlberäumung
 - o Freihaltung des Abflussquerschnitts bspw. von Treib- und Schwemmgut
 - o Gehölz- und Mahdarbeiten (Pflanzung, Pflege, Rodung, Böschungsmahd)
 - o Herstellung ingenieurbioologischer Bauweisen
 - o Wasserbauarbeiten im Rahmen der Unterhaltung und Fließgewässerentwicklung
 - o naturnahe Gewässerpflege und -entwicklung
- Anlagenunterhaltung
 - o Turnusmäßige Kontrolle, Funktionsprüfung, Unterhaltung, Steuerung von wasserwirtschaftlichen Anlagen (Wehre, Deiche, etc.)
 - o Rückbau von Wanderhindernissen und wasserwirtschaftlichen Anlagen
 - o Tätigkeiten zur Hochwasser- und Eisabwehr

Weiterhin erwarten wir:

- Einsatzbereitschaft außerhalb regulärer Arbeitszeiten (temporäre Rufbereitschaft, Flexibilität zur Hochwasser- und Eisabwehr)
- Bereitschaft zur betrieblichen Weiterbildung
- hohe körperliche Belastbarkeit (Höhentauglichkeit, Schwimmbefähigung, vollkommene körperliche Eignung zur Ausübung aller Unterhaltungstätigkeiten)

Ihr Profil:

- abgeschlossene 3-jährige Ausbildung als Wasserbauer, Tiefbauarbeiter, Garten- und Landschaftsbauer oder einem artverwandten Ausbildungsberuf mit mindestens 2-jähriger Ausbildung
- Führerscheinklasse BE zwingend erforderlich
- Motorsägenbedienberechtigung AS Baum I bzw. nach DGUV Modul A + B
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- eigenständig saubere und ordentliche Arbeitsweise

Von Vorteil sind:

- sicherer Umgang mit Erdbaumaschinen (bspw. Mobil- bzw. Kettenbagger, Front- bzw. Radlader)
- sicherer Umgang mit Forst- und Gartentechnik (bspw. Rückeschlepper, Mulcher, Häcksler, Motorsägen, Freischneidern, Balkenmähern, Hochentastern und weiteren diversen Kleingeräten/Werkzeugen)
- Führerscheinklassen C1E; CE; T oder die Bereitschaft diese zu erwerben

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit im Bereich der Gewässerunterhaltung mit einer tarifgerechten Vergütung sowie verschiedenen Sozialleistungen nach TVÖD in einem attraktiven Arbeitsumfeld. Werden Sie Mitglied in unserem jungen, hochmotivierten, dynamischen Team und nutzen Sie die Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Gestalten Sie mit uns die Zukunft unserer Heimat.

Die Bewerber / -innen werden gebeten, die Eignung zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Belege beizufügen. Die zwingend geforderten Qualifikationen sind anhand von Unterlagen/Zeugnissen o.ä. zu belegen.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Frauen sind im ausgeschriebenen Bereich unterrepräsentiert und werden daher gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Frauen werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

■ Lindenberg Nachrichten

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und unser Anforderungsprofil Ihren Erfahrungen und Fähigkeiten entspricht, dann sende Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Bewerbung GUV LFR“, alternativ auch elektronisch **bis zum 15.04.2022** an die folgende Adresse:

**Gewässerunterhaltungsverband
Leine/Frieda/Rosoppe
Dingelstädter Str. 51 b,
37308 Heilbad Heiligenstadt
info@guv-lfr.de**

Hinweis:

Wir versenden für eingegangene Bewerbungen keine Eingangsbestätigung per Post, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reise- und Bewerbungskosten, die im Zuge der Bewerbung oder eines Vorstellungsgesprächs anfallen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern / -innen nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lt. DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Öffentliche Stellenausschreibung

Ausbildungsplatz zum Wasserbauer/-in für den Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/ Rosoppe



Der Gewässerunterhaltungsverband Leine/Frieda/Rosoppe (GUV LFR) wurde auf Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden am 12. September 2019 neu gegründet. Mitglieder des Verbandes sind die im Verbandsgebiet liegenden 65 Gemeinden und Städte. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die hauptamtliche Arbeitsaufnahme erfolgte zum 01. Januar 2020. Das Verbandsgebiet beinhaltet die Einzugsgebiete der Leine, der Frieda und der Rosoppe. Es umfasst eine Fläche von ca. 680 km². Der Verbandssitz befindet sich in Heilbad Heiligenstadt.

Der Verband hat unter anderem die Aufgaben, die Gewässer zweiter Ordnung als auch die Deiche und dazugehörige Anlagen sowie andere Hochwasserschutzanlagen, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, zu unterhalten und den Gewässerausbau nach Maßgabe des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) durchzuführen. Darüber hinaus übernimmt der Verband die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (Leine) sowie Aufgaben des Hochwasserschutzes und der Fließgewässerentwicklung als auch optional die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und die Landschaftspflege.

Der GUV LFR beabsichtigt einen Großteil der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern erster und zweiter Ordnung in Eigenleistung zu erbringen. Um langfristig geeignete Mitarbeiter zu entwickeln und den Beruf des Wasserbauers wieder in Thüringen zu etablieren, entwickeln wir den GUV LFR zum Ausbildungsbetrieb. Daher stellen wir zum 1. September 2022 einen Ausbildungsplatz zum/ zur

Wasserbauer/in

bereit.

Im Zuge Ihrer Ausbildung erwerben Sie u.a. die folgenden beruflichen Qualifikationen:

- Herstellung, Kontrolle und Instandhaltung von Bauwerken in und an Gewässern
- Durchführung gewässerkundlicher Messungen
- Durchführung von Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Gewässern
- Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz
- Durchführung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes sowie der Hochwasserabwehr und Eisabwehr
- Herstellung, Kontrolle und Instandhaltung von Ufersicherungen und Unterhaltungswegen
- Planung, Steuerung und Vorbereitung von Arbeitsabläufen sowie Koordinierung dieser mit anderen Gewerken

Wir erwarten von Ihnen:

- Einsatzbereitschaft außerhalb regulärer Arbeitszeiten (temporäre Rufbereitschaft, Flexibilität zur Hochwasser- und Eisabwehr)
- Bereitschaft zur betrieblichen Weiterbildung
- körperliche Belastbarkeit (Höhentauglichkeit, Schwimmbefähigung, vollkommene körperliche Eignung zur Ausübung aller Unterhaltungstätigkeiten)
- Wissbegierde und hohe Lernbereitschaft

Ihr Profil:

- mind. Hauptschulabschluss
- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- eigenständig saubere und ordentliche Arbeitsweise
- Interesse an Natur, Umwelt und Technik

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Berufsausbildung im Bereich der Gewässerunterhaltung mit einer tarifgerechten Vergütung sowie verschiedenen Sozialleistungen nach TVÖD in einem attraktiven Arbeitsumfeld. Werden Sie Mitglied in unserem jungen, hochmotivierten, dynamischen Team und nutzen Sie die Möglichkeit zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung. Gestalten Sie mit uns die Zukunft unserer Heimat und werden Sie der erste thüringische Auszubildende im Wasserbau seit Jahrzehnten.

Die Bewerber / -innen werden gebeten, die Eignung zur Erfüllung der genannten Voraussetzungen nachzuweisen und ggf. entsprechende Belege beizufügen. Die zwingend geforderten Qualifikationen sind anhand von Unterlagen/Zeugnissen o.ä. zu belegen.

Die Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an Frauen und Männer. Frauen sind im ausgeschriebenen Bereich unterrepräsentiert und werden daher gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Frauen werden gemäß § 8 Abs. 1 Thüringer Gleichstellungsgesetz bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen besonders berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und unser Anforderungsprofil Ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht, dann sende Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, gekennzeichnet mit dem Hinweis „Azubi GUV LFR“, alternativ auch elektronisch **bis zum 31.05.2022** an die folgende Adresse:

**Gewässerunterhaltungsverband
Leine/Frieda/Rosoppe
Dingelstädter Str. 51 b,
37308 Heilbad Heiligenstadt
info@guv-lfr.de**

Hinweis:

Wir versenden für eingegangene Bewerbungen keine Eingangsbestätigung per Post, bestätigen Ihnen den Eingang aber gern telefonisch bzw. per E-Mail. Reise- und Bewerbungskosten, die im Zuge der Bewerbung oder eines Vorstellungsgesprächs anfallen, werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rücksendeumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern / -innen nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet.

Datenschutz:

Mit der Übersendung Ihrer Bewerbungsunterlagen erteilen Sie Ihre Einwilligung nach § 6 Abs. 1 lt. DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) zur Verarbeitung der darin enthaltenen Daten zum Zwecke des Auswahlverfahrens für die vorliegend ausgeschriebene Stelle. Dies schließt die Weitergabe der Daten an die Beteiligten im Auswahlverfahren ein. Die Daten werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Auswahlverfahrens gelöscht.

Mitteilungen des HVE

Neue Ideen für die Region und eine Marketing-Strategie



Am 25. Februar 2021 hatten Tanja Brunnhuber von **destination to market** Tourismusberatung & Tourismusmarketing und die Geschäftsführerin des HVE Ute Morgenthal zu einem Online-Meeting eingeladen. Dies war die Auftaktveranstaltung zur Entwicklung einer neuen Marketing-Strategie für das Eichsfeld. Das Meeting diente zum Kennenlernen der jeweils Verantwortlichen aus den verschiedenen Bereichen Tourismus, städtischer Verwaltung, Kultur, Hotel, Gastronomie und Freizeitgestaltung. Ziel soll es weiter sein, das gesamte Eichsfeld - mit seinem thüringischen, niedersächsischen und hessischen Teil - als Einheit zu betrachten, um es für den Tourismus attraktiver zu machen. Es gilt die Alleinstellungsmerkmale herauszuarbeiten, die Region dadurch bekannter und anziehender für den Tourismus zu gestalten. Letztlich ist das selbstverständlich auch ein Gewinn für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation insgesamt.

Tanja Brunnhuber stellte eine Strategie vor, nach der ein neues Marketingkonzept entwickelt werden und an dem sich die Region unbedingt mit ihren Ideen und Interessen beteiligen soll. „Mit unseren Tourismuskonzepten möchten wir die Sichtbarkeit von Destinationen und insbesondere von den dort ansässigen Leistungsträgern und Tourismusbetrieben erhöhen. Tourismusberatung von Menschen für Menschen: Wir sehen uns als einen starken „menschlichen Faktor“ im Tourismusmarketing. Dadurch entsteht Wertschöpfung für die Region und langfristiger Mehrwert und eine gesunde Regionalentwicklung für alle Beteiligten“, so Brunnhuber in ihrer Firmenvorstellung zum Unternehmensleitbild. (Quelle: Homepage destination to market)

Im April ist ein **dreitägiger Workshop** geplant. Zuvor schaut sich aber das Team von destination to market die Außenwirkung der Region Eichsfeld genauer an.

Platz 3 im Reiseland Thüringen - Auslastung Hotel und Gastronomie

Alle Regionen in Deutschland haben auf Grund der Pandemie immer noch große Verluste bei den Ankünften und Übernachtungen zu verzeichnen. Die Ankünfte und Übernachtungen im Eichsfeld waren im ersten Halbjahr 2020 rund 70 % niedriger als im Vorjahr. Auch im Jahr 2021 wirkte sich die Pandemie erheblich auf die Übernachtungszahlen aus. Gleichwohl nimmt das Eichsfeld im Landesvergleich für den Zeitraum Januar bis Juli 2021 bei den Ankünften hinter dem Thüringer Wald und dem Hainich Platz 3 ein. (vgl. Bericht des Thüringer Landesamtes für Statistik, Bericht Gäste und Übernachtungen, Stand Juni 2021)

Über 200.000 Radfahrer im Eichsfeld gezählt

Drei Radzählgeräte messen inzwischen die Frequenz auf den Radwegen im und durch das Eichsfeld. Die Jahreswerte für das 2021 liegen nun vor. Knapp **130.000** Radfahrer passierten allein das Messgerät auf dem Leine-Rhume-Hahle- und dem Leine-Heide-Radweg (Standort Heiligenstadt). Auf dem Kanonenbahn-Radweg (Standort Büttstedt) wurden über **47.000**, auf dem Leine-Rhume-Hahle-Radweg (Standort Gerblingerode) ca. **25.000** Radfahrer im Jahr 2021 verzeichnet.

Insgesamt nutzen also mehr als **200.000** Radfahrer einen Teil der Eichsfelder Radwege. Mit steigenden Temperaturen stieg auch das Radverkehrsaufkommen. So sind die Werte zwischen Mai und September und besonders an den Wochenenden am höchsten. Ab Juli 2021 nutzten **19.500** Fahrer die Strecke am Leine-Rhume-Hahle-Radweg bei Heiligenstadt. Hier wurden im Durchschnitt 450 Radler werktags und bis zu 700 samstags und sonntags vom Messgerät erfasst. „Es lohnt sich folglich in die Radwege-Infrastruktur zu investieren und den Radtourismus im Eichsfeld noch intensiver zu vermarkten“, sagt der HVE-Vorsitzende Gerold Wucherpfennig. „Gleiches gilt entsprechend für die Wanderwege, zumal das Eichsfeld gerade in der Corona-Pandemie zu einem attraktiven Urlaubsziel geworden ist.“

Neue Unterkünfte im Eichsfeld

Viele Betriebe der Gastronomie und Hotellerie hatten aufgrund der pandemischen Situation mit enormen Einbußen zu kämpfen oder mussten ihre Türen gänzlich für die Besucher schließen. Im Eichsfeld wird aber auch investiert. Schon im kommenden Sommer könnten im 1872 errichteten Gutshof mit Mühle in Großtöpfer wieder Gäste begrüßt werden. Marko Vogt aus Sickerode hat es sich zur Aufgabe gemacht eine neue Herberge in den historischen Mauern zu schaffen. Direkt am Radweg der „Kanonenbahn-Werratal“ gelegen, wird das junge Unternehmen nicht nur Urlaubern, Radfahrern, sondern auch Pilgern, Wanderern oder Motorradfahrern bald die Möglichkeit zur Einkehr oder Übernachtung bieten. Geplant ist auch ein kleiner Dorfladen mit Eichsfelder Produkten.

Mit dem neuen und modern eingerichteten Designhotel **DUD Hotel Duderstadt** bieten sich gerade für Geschäftsreisende mit eingeschränktem Budget, Monteure, Bauarbeiter, Speditionsmitarbeiter oder Touristen auf der Durchreise Alternativen. In Heilbad Heiligenstadt startete die **Pension 84** mit neuem Look und neuem Pächter in das Jahr 2022.

Auch Lengenfeld unterm Stein hat für die kommende Saison aufgerüstet und **Wohnmobilstellplätze** am Draisinen-Bahnhof geschaffen.

Der Vorsitzende des HVE Gerold Wucherpfennig dankt den Investoren für ihr unternehmerisches Engagement und wünscht ihnen viel Erfolg. „Diese Investitionen können auch einen wesentlichen Beitrag leisten, das Ziel von 500.000 Übernachtungen pro Jahr im Eichsfeld unter nicht pandemischen Verhältnissen in Kürze zu erreichen.“

Auszeichnung des Freistaates Thüringen für fünf Eichsfelder Ehrenamtler

Mit großem Engagement ist besonders **Christel Funke** schon seit Jahrzehnten für den Tourismus und das Eichsfeld zusammen mit dem Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld (HVE) in ganz Deutschland unterwegs. Als Vorsitzende der Landfrauen Worbis steht sie mit dem Verein für die Traditionen im Eichsfeld und die Vermarktung der regionalen Produkte. In Kooperationsprojekten vermittelt sie zusammen mit den Frauen das Alte Wissen in Schulen, Kindergärten und Senioreneinrichtungen. „Damit halten wir Traditionen wach und lebendig“, so Christel Funke. „Gerade in unserer schnelllebigen Welt geht dies oft verloren.“ Regelmäßig werden im Austausch auch die Verbindungen zu den Landfrauen in Hessen und in Niedersachsen gepflegt.

Die Verleihung von Ehrenbrief und Ehrennadel an Christel Funke (Breitenworbis), Elisabeth Meyer (Westhausen), Helmut Möller (Kreuzebra),

Alexander Joswiak (Arenshausen) und Fabian Otto (Worbis) wurde am 04. Februar 2022 von Landrat Dr. Werner Henning im Auftrag des Ministerpräsidenten Bodo Ramelow vorgenommen.

Auftakt zu den GenussBus-Touren

Mit einer Tour zum Duderstädter Frühlingmarkt startet der erste GenussBus am 02. April in die Saison 2022. Passend zum Frühlinganfang können die Teilnehmer das reiche Angebot an Frühlingsblumen und Dekorationsideen bestaunen oder die ersten Sonnenstrahlen bei einem Bummel durch die historische Altstadt genießen. Lassen Sie sich von einer **ganz besonderen Stadtführung** begeistern und dann kulinarisch verwöhnen. Beschließen Sie den Tag am Seeburger See mit Kaffee und Kuchen.

Auf der nächsten Fahrt am **25.06.2022** werden wir Gast bei den Eichsfeldtagen in Ershausen sein.

Eichsfeldtage in Ershausen

Die Gemeinde Ershausen und der Heimat- und Verkehrsverband Eichsfeld (HVE) laden in diesem Jahr ganz herzlich zur 750-Jahrfeier Ershausen und den Eichsfeldtagen vom 17. bis 26. Juni nach Ershausen ein. Ein vielfältiges Programm ist aufgestellt. Weitere Infos unter: www.jubilaeum-ershausen.de

Nach langer Pause - Messestart im März

Nach langer Pause startet im März wieder die Messe-Saison für den HVE. Der touristische Dachverband des Eichsfelds stellt die Region und ihre Vorzüge in diesem Monat vom 9. - 13. März auf der Messe **Freizeit, Garten und Touristik** in Nürnberg, vom 11. - 13. März auf der **Gesundheitsmesse Frankent Aktiv & Vital** in Bamberg, vom 25.-26. März auf der **Reisebörse** in Potsdam und vom 26. - 27. März auf der **Radmesse** in Regensburg vor.

„Wie immer werden wir mit unseren TOP-Wanderwegen, den Radwegen und den kulinarischen Besonderheiten am Stand vertreten sein.“ so die HVE-Geschäftsführerin Ute Morgenthal. In Nürnberg präsentiert sich das Team in Kooperation mit den Mitarbeitern der Region Eichsfeld-Hainich-Werra-Tal.

NEU! TOP Wanderweg Scharfenstein

Willkommen auf dem TOP-Wanderweg Scharfenstein! Ein weiterer Wanderweg im Eichsfeld hat ein zertifiziertes Gütesiegel erhalten.

Der 12 km lange Rundweg führt vom Wanderparkplatz Burg Scharfenstein auf dem Dün entlang zum Abstecher Schöne Aussicht auf dem Herenberg. Dort wartet ein Rastplatz mit Fernsicht. Zurück zum Weg geht es noch ein kleines Stück durch den Wald, bevor der Blick auf die Kapelle Steinhagen freigegeben wird. Leicht bergab, an Wiesen und Feldern vorbei, fasziniert nun der Galgenkopf mit seinem Rundumblick. Die Route führt weiter nach Kreuzebra - eines der ältesten Dörfer im Eichsfeld. Es folgt der Hasengrund mit einer malerischen Baumallee, dann führt der Weg mit leichtem Anstieg zurück zur Burg Scharfenstein.

Viel Freude beim Wandern wünschen der Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal, Dingelstädt, Leinefelde-Worbis und der HVE. Für den neu zertifizierten TOP-Wanderweg Scharfenstein ist der Flyer auch in der Geschäftsstelle des HVE erhältlich. Die Strecke ist unter www.naturpark-ehw.de oder beim HVE unter www.eichsfeld.de abrufbar.

Eichsfelder Wandertag

In diesem Jahr ist der Eichsfelder Wandertag am 22.05.2022 in Bernterode geplant. Treffpunkt ist um 8.00 Uhr am Ortsausgang Luttergrund. Die Teilnehmer können dann verschiedene Strecken wählen.

Gerold Wucherpfennig
HVE Vorsitzender

HVE Eichsfeld Touristik e.V.
Conrad-Hentrich-Platz 1, Leinefelde
37327 Leinefelde-Worbis
info@eichsfeld.de
Tel.: 03605 2006760

Constance Hunold, Leiterin der hope Hospizdienste mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet

Constance Hunold, Leiterin der hope Hospizdienste, Trauerarbeit und des Bildungs- und Beratungscampus, wurde am Dienstag, 15.03.2022, für ihr herausragendes Engagement in der ambulanten Hospiz- und Palliativarbeit mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland geehrt. Die Auszeichnung erhielt Sie aus den Händen des Thüringischen Ministerpräsidenten Bodo Ramelow.

„Manche Themen werden in unserer modernen Gesellschaft oft ausgelassen. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem Tod an sich, besonders aber mit dem Versterben enger Angehöriger. Ich bin daher unglaublich dankbar, dass Menschen wie Constance Hunold dieser Auseinandersetzung mit der Vergänglichkeit nicht aus dem Weg gehen, sondern sich dieser schweren Aufgabe stellen“, so Ministerpräsident Bodo Ramelow. „Dafür, dass sie Menschen in ihrem letzten Lebensabschnitt würdig begleitet, hat sie meinen allergrößten Respekt. Außerdem ist ihr der Dank

■ **Lindenberg Nachrichten**

all jener Familien sicher, deren Angehörigen sie ein Lebensende in Würde ermöglicht hat.“

Constance Hunold engagiert sich seit über 20 Jahren im Ambulanten Hospiz- und Palliativwesen im Eichsfeld. Schon während ihrer Tätigkeit als Krankenschwester engagierte sie sich besonders für Patientinnen und Patienten mit einer ungünstigen Prognose. So fand sie den Weg zum modernen Hospizgedanken.

Schwer erkrankten Menschen ohne Aussicht auf Heilung in dieser letzten Lebensphase so viel Autonomie wie möglich zu erhalten, ist ihr Ziel. Das Schenken von Nähe, Zuwendung und die Linderung von Schmerzen stehen dabei für sie im Mittelpunkt. Diesem Gedanken folgend gründete sie im September 1999 mit erst 29 Jahren die Hospizgruppe Leinefelde/Worbis als Regionalgruppe innerhalb des Vereins „Internationale Gesellschaft für Sterbebegleitung und Lebensbeistand“.

Die regionale Hospizgruppe entwickelte sich zu einem gut organisierten Dienst und zu einer Vorreiterin der Hospizbewegung in Thüringen und den neuen Bundesländern. 2008 konnte sie ihr bisheriges ehrenamtliches Engagement schrittweise zu einer Vollzeitbeschäftigung als hauptamtliche Koordinatorin des „Ambulanten Hospiz- und Palliativ-Beratungsdiensts“ ausbauen und die Dienste in Worbis/Leinefelde und Heiligenstadt fusionieren.

2014 gründete sie schließlich einen Ambulanten Kinder- und Jugendhospizdienst, sie errichtete ein Trauercafé, fokussierte sich auf Einzeltrauerarbeit und die Begleitung von Eltern totgeborener Kinder und gründete eine Kindertrauergruppe mit einem Elternreffpunkt.

Sie vertritt in zahlreichen Gremien und Arbeitskreisen den Gedanken einer modernen Hospiz- und Palliativarbeit.

Patienten und Angehörigen sollen eine ganzheitliche Versorgung und Begleitung erhalten, um eine bestmögliche Lebensqualität trotz fortschreitender Erkrankung und begrenzter Lebenserwartung zu fördern sowie den zurückbleibenden Angehörigen bei der Bewältigung der Schicksalsschläge zu helfen.

Seit 2021 setzt sich Constance Hunold über die neugegründete Dachmarke „hope - Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum Eichsfeld“, die von der St. Martini GmbH getragen wird, für ihre Ziele ein, verantwortet dort die ambulanten Hospizdienste für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, den Trauerbereich sowie den Beratungs- und Bildungscampus und wirkt damit über die Grenzen des Eichsfelds hinaus. Ihre Kollegin Christiane Raabe verantwortet im hope zusammen mit dem ärztlichen Leiter Dr. Jens Stöver die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung.

„Das ganze Team Martini gratuliert herzlich und wir freuen uns sehr über die hochverdiente Auszeichnung für Constance Hunold“, betont Geschäftsführer Markus Kohlstedde und ergänzt: „Wir sind dankbar, dass sie sich entschlossen hat, zusammen mit uns hope aus der Taufe zu heben und damit die ambulante Hospiz- und Palliativversorgung der Menschen im Eichsfeld und darüber hinaus zu stärken.“

Constance Hunold erklärt: „Ich freue mich sehr über diese Auszeichnung und nehme sie in Demut und stellvertretend für viele und vor allem ehrenamtliche engagierte Menschen entgegen, die sich in der Hospiz- und Palliativarbeit engagieren.“



Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen und Heinz Sielmann Stiftung

Angebote April 2022

Probieren Sie das neue **Outdoor Escape Game** aus: 1948 - Sielmann auf geheimnisvoller Spur. Ein Team, eine Strecke in schöner Natur, rätselhafte Botschaften. Gebucht werden kann das Spiel ganzjährig im Natur-Erlebniszentrum oder unter www.geheimnisvolle-spur.de.

**Samstag, 9. April 2022, 10 - 15 Uhr
Fachkundige Einführung in die Obstbaumveredelung**



Möchte man eine alte oder besonders gute Obstsorte erhalten oder sortenrein vermehren, gibt es ein bewährtes Verfahren: die Veredelung. Ei-

gene Werkzeuge können mitgebracht werden. Bitte an wetterfeste und strapazierfähige Kleidung denken. Treffpunkt Besucherservice im Natur-Erlebnishaus. 42 Euro/Person inkl. zwei veredelter Obstbaumsorten zum Einpflanzen.

**Samstag, 23. April., 10 - 16 Uhr
Erst informieren - dann schneiden:
Fachkundige Einführung in den Obstbaumschnitt für Einsteiger**
Dem Obstbaumschnitt eilt der Ruf voraus, kompliziert zu sein. Die grundsätzliche Frage ist: Warum muss man Obstbäume überhaupt schneiden? Eigene Werkzeuge können mitgebracht werden. Bitte an wetterfeste und strapazierfähige Kleidung denken. Treffpunkt Besucherservice im Natur-Erlebnishaus. 35 Euro Euro/Person.

Anmeldung und Information jeweils:
Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen,
Sielmann Weg 1, 37115 Duderstadt,
Tel. 05527 914-208,
besucherservice@sielmann-stiftung.de.

Angebote Mai

**Mittwoch, 11. Mai 2022, 15:30 - 16:30
Online Vortrag zur Patientenverfügung**
Um das Selbstbestimmungsrecht zu wahren und Angehörigen einen Leitfaden für die schwere Zeit an die Hand zu geben, gibt es verschiedene Optionen, zu denen die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung gehören. In diesem Vortrag erläutert eine Rechtsanwältin und Notarin die unterschiedlichen Vorsorge-Möglichkeiten. Fragen sind willkommen. Teilnahme kostenfrei. **Anmeldung unter www.sielmann-stiftung.de/veranstaltungen**

**Sonntag, 15. Mai, 10:30 - 13:00 Uhr
Erste Hilfe Kit für den Wanderrucksack**
Es wird ein Wanderkit aus Wildpflanzen hergestellt, die in jeden Rucksack passt: Ein Roll-On zur Abwehr von Mücken und Zecken, eine Salbe für müde Beine sowie ein „Schnapsel“ für Gipfelstürmer. Außerdem gibt Dozentin Anja Holland wertvolle Tipps rund um das Thema Wildpflanzen und Naturkosmetik. **Anmeldung erforderlich bis zum 9. Mai.** 29 Euro/Person inkl. Materialkosten.

**Mittwoch, 18. Mai, 16:15 - 18:00 Uhr
Kinonachmittag, „Heimat Natur“. Jan Haft (2021)**
„Heimat Natur“ ist der neue Dokumentarfilm des mehrfach ausgezeichneten Regisseurs und Kameramannes Jan Haft, der als einer der besten Naturfilmer der Welt gilt. Ihm ist mit diesem Film eine wunderschöne Liebeserklärung an unsere heimischen Lebensräume und an das harmonische Miteinander von Mensch und Natur gelungen. Eintritt frei, Spende erbeten.

Anmeldung und Information:
Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen,
Sielmann Weg 1, 37115 Duderstadt,
Tel. 05527 914-208,
besucherservice@sielmann-stiftung.de.

**Sonntag, 29. Mai, 11:00 - 15:00 Uhr
Gedenkwanderung zum 70. Jahrestag der Grenzabriegelung**



Anlässlich des 70. Jahrestages der Abriegelung der 1.400 Kilometer langen innerdeutschen Grenze durch die DDR am 26. Mai 1952 findet in Kooperation mit dem Grenzlandmuseum Eichsfeld eine Gedenkwanderung vom Gut Herbigshagen zum Grenzlandmuseum Eichsfeld statt. Neben historischen Hintergründen werden auf der Strecke auch ökologische Themen zum heutigen Grünen Band im Mittelpunkt stehen. 7 Euro Erwachsene, 5 Euro Kinder bis 12 Jahre (beinhaltet den freien Eintritt ins Grenzlandmuseum für die Teilnehmenden der Wanderung sowie den kostenlosen Rücktransfer nach Gut Herbigshagen). Start der Wanderung auf dem Besucherparkplatz Gut Herbigshagen.

Die obligatorische Anmeldung für diese Veranstaltung ist bis zum 27. Mai unter bildungsstaette@grenzlandmuseum.de möglich.